

Der Bürgermeister
 der Gemeinde
DACKENHEIM
 an der ...
 Eing.: 29. JULI 1955
 Nr. _____ bel. _____

E r l ä u t e r u n g zum Bebauungsplan
Böhlinger - Straße, Gemeinde Dackenheim.

I.

1. Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes ist maßgebend für:
 - a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 20, Abs. 1, b u. c, §§ 60 u. 63 des Aufbaugesetzes),
 - b) die zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung im Falle der Verwirklichung. (§§ 23 - 59; 61 u. 62 des Aufbaugesetzes).
2. Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich, wenn sie in der Zeichnung rot unterstrichen sind und wenn es sich um Straßenbreiten, Bebauungstiefen etc. handelt.

II.

Die Böhlinger - Straße wird beiderseits bebaut.
 Nördlich der Böhlinger - Straße wird eine Parallelstraße mitgeplant.

Das Baugelände beiderseits der Böhlinger - Straße direkt ist erschlossen, d.h. die Straße ist asphaltiert und eine gemeindeeigene Wasserleitung vorhanden. Die Abwässer werden in mehrkammerigen Klärgruben (DIN 4261) geleitet und das geklärte Wasser kann durch einen Dränagerohrstrang (8 - 10 m pro Person) im Untergrund des rückwärtigen Baugeländes versickern. Falls eine Versickerung nicht möglich ist, so sind geschlossene Sammelgruben anzulegen und die Abwässer abzufahren.

Zur Ordnung des Grund und Bodens sind folgende Punkte berücksichtigt:


Bei den Wohneinheiten nördlich der Böhlinger - Straße beträgt der Abstand der Baulinie von der Straßenlinie 8,00 m, südlich der Straße sind nur 5,00 m in Ansatz gebracht.

Folgende Grundstücke können ohne Umlegung bebaut werden:

- a) nördlich der Straße

Beck	(Plan Nr. 132)
Ph. Mäurer	(" " 132 1/3)
Gg. Bähr	(" " 133)
Bohnenstiel	(" " 134)
- b) südlich der Straße

Bähr	(Plan Nr. 110)
Dieterich - Lichtl	(" " 111)
Mäurer Ph.	(" " 112)
Pankalla - Schowalter	(" " 113)
Hanewald	(" " 114)
Schneider	(" " 118)

keine Umlegung!


Die Grenzabstände betragen bei einer Wohnhausgröße von ca 7,50/8,00 m auf der Straßennordseite 3,00 m und 5,00 m, sowie auf der Südseite 3,00 m und 4,50 m, wobei sich jeweils die erstere Zahl auf den westlichen und die zweite Zahl auf den östlichen Abstand vom Gebäude bezieht.

Das Wohngebäude auf dem Grundstück Schneider (südlich der Böhlinger - Straße) wird bis zur Straßenlinie vorgezogen, und bildet den Abschluß dieser Häuserzeile.

Bei der evtl. geplanten 6,50 m breiten Zubringerstraße sind die Baulinien nördlich der Straße 6,50 m und südlich derselben 2,50 m zurückgesetzt.

Der Fahrweg östlich des Bebauungsgebietes ist bei der Bebauung der geplanten Straße auf eine Breite von 6,50 m zu bringen und die Fahrbahn zu befestigen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel durch die Gemeinde. Der Weg kann auch als Umgehungsstraße zwischen Böhlinger - u. Kirchheimer - Straße bis zu 8,00 m erweitert werden.

III.

Sondervorschrift für das Bebauungsgebiet:

Zugelassen sind in offener Bauweise Wohngebäude mit einem Vollgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß. Der Winkel der Dachneigung darf zwischen 45 - 50° betragen. Die Kniestockhöhe darf 0,80 m nicht überschreiten.

Sämtliche Gebäude an der Böhlinger - Straße haben mit der Giebelseite zur Straße zu stehen. Nördlich der geplanten Straße zu errichtende Gebäude stehen mit der Traufe zur Straße.

Dachgauben (Schleppgauben) können auf beiden Dachflächen bis zu einem Fensterlichtmaß von 0,80/1,00 m vorgesehen werden.

in der Weinstrasse, den 10.3.1956

Landratsamt:
- Kreisbauamt -

Aufgestellt:

L u d w i g s h a f e n a. R h . , den 18.7.55

A. HOFFMANN
BAUINGENIEUR
LUDWIGSHAFEN A. RH.
BREMSERSTR. 8

II. Fertigung

Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes
vom 1. 8. 1949

mit R. v. 24.3.1956 Az. 426-143/31-

Tab. Nr. 5777/56 in Verbindung

mit dem Bebauungsplan vom Juni 1955
genehmigt.

Nachte. i. Wainstraße, den 24.3.1956

Der Regierungspräsident der Pfalz

- Bauabteilung -

J. J.



V. der Pleu

OberReg.-Baurat

Gemäß Auszug aus der Niederschrift

vom 1.8.56 von der Gemeinde

am 24.7.56 festgestellt

Der

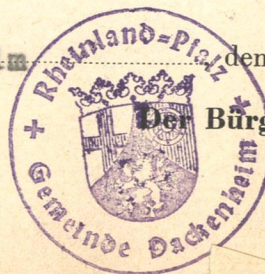
Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt dass der mit Regierungsent-schließung vom 24.3.1956 genehmigte Teilbebauungsplan "an der Böhlinger Strasse" gem. § 19 Abs. 3 des Aufb. Ges. mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.7.1956 festge-stellt und in der Zeit vom 25.7.1956 bis 1.8.1956 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Dackenheim

den 1. August

1956



Der Bürgermeister:

Minipol Dackenheim